

**Zustellungsurkunde**

K + S Minerals and Agriculture GmbH  
Werk Werra  
vertreten durch die Geschäftsführer  
Dr. Burkhard Lohr, Dr. Christian H. Meyer  
und Dr. Carin-Martina Tröltzsch  
Hattorfer Straße  
36269 Philippsthal

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
**34/HEF-53 b 04-324-20/106**

Bearbeiter/in: Frau Bender / Frau. Kromm  
Durchwahl: 0561/ 106 – 2879/ 2885  
E-Mail: BeritSiska.Bender@rpks.hessen.de  
Carola.Kromm@rpks.hessen.de

Datum: 28.06.2023

**Genehmigungsbescheid**

I.

Auf Antrag vom 15.08.2022, zuletzt ergänzt am 23.05.2023 wird

**K + S Minerals and Agriculture GmbH**  
**Werk Werra**  
**Hattorfer Straße**  
**36269 Philippsthal**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in 36266 Heringen,  
Gemarkung Heringen,  
Flur 1,  
Flurstück 305/5

Ihres **Kraftwerkes Winterhall** wesentlich zu ändern und in der geänderten Form zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum

- Ersatz des als kalte Reserve vorgehaltenen Hochdruck-Kessel 3 (Kesselleistung: 100 t/h, 40 bar, 100 MW FWL) durch eine neue Kesselanlage, bestehend aus zwei Großwasserraumkessel: 2 x 50 t/h (HEL: 2 x 25 t/h), 11 bar, Erdgas: 2 x 35 MW FWL, Heizöl EL: 2 x 30 MW
- der Einsatz mit Heizöl EL wird auf 1.500 Betriebsstunden je Jahr pro Kessel begrenzt

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

## **II. Maßgebliches BVT-Merkblatt**

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Großfeuerungsanlagen, Juli 2017

## **III. Eingeschlossene Entscheidungen**

Diese Genehmigung schließt keine andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

#### IV. Antragsunterlagen

Der Zulassung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:  
Der Antrag vom 15.08.2022, zuletzt ergänzt am 23.05.2023  
Antragsunterlagen bestehend aus: 5 Ordner

<u>Bezeichnung</u>	<u>Seiten</u>
<b>Ordner 1</b>	
<b>Anschreiben vom 15.08.2022</b>	<b>1-2</b>
<b>Deckblatt</b>	<b>3</b>
<b>Erläuterungsbericht</b>	<b>4-62</b>
<b>1. Genehmigungsantrag vom 15.08.2022</b>	
Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	<b>63-67</b>
Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG	<b>68-69</b>
Formular 1/1.4: Ermittlung der Investitionskosten	<b>70</b>
Formular 1/2: Genehmigungsbestand der gesamten Anlage	<b>71-73</b>
<b>2. Inhaltsverzeichnis</b>	<b>74-87</b>
<b>3. Kurzbeschreibung – entfällt -</b>	
<b>4. Betriebsgeheimnisse – entfällt -</b>	
<b>5. Standort und Umgebung der Anlage mit Vorblatt</b>	
Übersichtsplan M 1:25.000	<b>88</b>
Übersichtsplan M 1:10.000	<b>89</b>
Auszug Flächennutzungsplan Stadt Heringen	<b>90</b>
Auszug Bebauungsplan Nr. 12 – Stadt Heringen	<b>91</b>
Ausschnitt aus dem Tageriss – Übersichtsplan Werk Werra M 1:2.500	<b>92</b>
<b>6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	
Formular 6/1: Betriebseinheiten	<b>93-94</b>
Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen, Verdichter u.ä.	<b>95</b>

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen ect.	<b>96-97</b>
Fließbild – Energieversorgung Kraftwerk Wintershall	<b>98-99</b>
<b>7.   Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	
Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge	<b>100</b>
Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	<b>101</b>
Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	<b>102</b>
Formular 7/6: Stoffdaten	<b>103-106</b>
Blockfließbild Stoffströme	<b>107</b>
Sicherheitsdatenblatt Erdgas	<b>108-126</b>
Sicherheitsdatenblatt Heizöl EL	<b>127-145</b>
Sicherheitsdatenblatt Tri-Natriumphosphat	<b>146-153</b>
<b>8.   Luftreinhalung</b>	
Formular 8/1: Emissionsquellen von Luftverunreinigungen	<b>154-156</b>
Schornsteinhöhenbestimmung nach Nr. 5.5 TA Luft 2021	<b>157-204</b>
Immissionsprognose Kraftwerk Winterhall	<b>205-315</b>
<b>9.   Abfallvermeidung, Abfallentsorgung Vorblatt</b>	
Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr.3 BImSchG	<b>316-318</b>
Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlverträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	<b>319-320</b>
<b>10.   Abwasserentsorgung</b>	
<b>11.   Spezialteil für die Genehmigung von Abfallentsorgungsanla- gen</b>	
<b>12.   Abwärmennutzung</b>	
Formular 12: Feuerungsanlagen nach § 1 Nr. KNV-V	<b>321</b>
<b>13.   Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen</b>	
Formular 13/1: Schallquellen, Ausbereitungsbedingungen	<b>322</b>
Schalltechnische Prognose zum Projekt „Ersatz Kessel 3“ am Standort Wintershall	<b>323-342</b>

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
<b>14. Anlagensicherheit</b>	
Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	<b>343</b>
Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 4 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	<b>344</b>
Formular 14/3: Land-Use-Planing (LUP)	<b>345-346</b>
<b>15. Arbeitsschutz/Sicherheitskonzept</b>	
Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	<b>347-348</b>
Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Biostoffverordnung	<b>349-350</b>
Formular: 15/3: Sonstige spezielle Arbeitsschutzvorschriften	<b>351</b>
<b>16. Brandschutz</b>	
Formular 16/1.1: Brandschutz für das Gebäude- /Anlagenteil: ND-Kessel	<b>352</b>
Formular 16/1.2: Brandschutz für das Gebäude- /Anlagenteil: ND-Kessel	<b>353-355</b>
K+S Notiz, Brandschutztechnische Betrachtung: Projekt „Ersatz Kessel 3“ Errichtung, Inbetriebnahme und Betrieb einer Kesselanlage im Kraftwerk des Standortes Winterhall	<b>356-361</b>
<b>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	
Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	<b>362-366</b>
Formular 17/2: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (ohne Fass- und Gebindelager) (Heizöltank)	<b>367-371</b>
Formular 17/3: Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe (Fass- und Gebindelager) (Dosierstation Tri-Natriumphosphat)	<b>372-375</b>
Formular 17/7: Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (Dosierstation Tri-Natriumphosphat)	<b>376-379</b>
<b>18. Bauantrag/Bauvorlagen Vorblatt</b>	
<b>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen Vorblatt</b>	
Formular 19/1: Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	<b>380</b>

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
FFH-Vorprüfung Kraftwerk Wintershall Kesslersatzanlage (Kessel 1 und Kessel 2)	<b>381-436</b>
<b>Ordner 2</b>	
Deckblatt	<b>437</b>
<b>20. Umweltverträglichkeitsprüfung Vorblatt</b>	
Formular 20/1: „Feststellung der UVP – Pflicht“	<b>438-441</b>
Formular 20/2: „Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 3 UVPG“	<b>442-454</b>
Unterlagen zur UVP – Vorprüfungen Kraftwerk Wintershall	<b>455-516</b>
<b>21. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	
<b>22. Bericht über den Ausgangszustand Boden Grundwasser</b>	
Formular 22/1: Ausgangszustandsbericht für IE – Anlagen	<b>517</b>
<b>23. Aufstellungspläne</b>	
Aufstellungsplan Bestand M 1:100, M 1:20	<b>518</b>
Ansichten Kesselhaus, M 1:100	<b>519</b>
Grundriss KG, Ebene 1, Schnitt B-B, Schnitt E-E M 1:100	<b>520</b>
Aufstellungsplan Dampfer Übersicht, M 1:100	<b>521</b>
Aufstellungsplan Kraftwerk Wintershall, Darstellung der Baufelder, Anlage zum Antrag gemäß § 16 BImSchG – Lage der Baufelder	<b>522</b>
<b>24. Fließbilder</b>	
Dampferversorgung R+I Schema	<b>523</b>
R&I – Schema Gasregelstation	<b>524</b>
R&I – Schema Wasser- und Dampfsystem DE 1	<b>525</b>
R&I – Schema Wasser- und Dampfsystem DE 3	<b>526</b>
R&I – Schema Wasser- und Dampfsystem DE 4	<b>527</b>
<b>25. Kessel</b>	
Kurzspezifikation Kessel	<b>528-557</b>
Übersichtszeichnung Kessel, M 1:50	<b>558</b>
R&I – Schema Kessel Bosch ZFR – X 55.000 x 13	<b>559</b>
Datenblatt UNIVERSAL Dampfkessel ZFR – X	<b>560-563</b>
Leistungskatalog Bosch Dampfkessel	<b>564-599</b>

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
<b>26. Brenner</b>	
Technisches Datenblatt Zweistoffbrenner Typ Marathon MC 10003.5	<b>600-601</b>
<b>27. Technische Dokumentation Verschiedenes</b>	
Dampfreduzierstationen Dampfprüfstock	<b>602-612</b>
Radialgebläse, Type H17/560/2DH	<b>613</b>
Anlagenlayout Kesselanlage K+S Wintershall Vereinfachtes Blockdiagramm	<b>614</b>
Multitec Datenblatt A 65/4D – 5.1 20.181 (Pumpe)	<b>615-622</b>
<b>Ordner 3</b>	
Deckblatt	<b>623</b>
Prüfbericht nach § 18 BetrSichV	<b>324-633</b>
<b>Anlagen</b>	
<b>Aufstellung</b>	
Ansichten Kesselhaus, M 1:100	<b>634</b>
Flucht- und Rettungswegeplan Kesselhaus	<b>635-636</b>
Flucht- und Rettungswegeplan Kraftwerkswarte	<b>637-639</b>
<b>Kesselzeichnung</b>	
Übersichtszeichnung Bosch	<b>640</b>
<b>R&amp;I – Schema</b>	
Dampfversorgung R+I Schema	<b>641</b>
Gasverteilung R&I Schema	<b>642</b>
<b>VdTÜV Formblätter</b>	
Beiblatt AOL, Beschreibung der Aufstellung der Dampfkesselanlage	<b>643-646</b>
Beiblatt AWV; Beschreibung des unabsperzbaren Abgas – Wasservorwärmers für den Dampfkessel	<b>647-649</b>
Beiblatt AWV, Beschreibung des unabsperzbaren Abgas – Wasservorwärmers für den Dampfkessel	<b>650-652</b>
Kesselzeichnung Kesselkörper 136791, M 1:25	<b>653</b>
Kesselzeichnung Kesselkörper 136774, M 1:25	<b>654</b>
Eco – Zeichnung beide Kessel, M 1:10	<b>655</b>

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
Beiblatt BDE, Beschreibung des Betriebes des Dampferzeugers, Hersteller-Nr: 139926	<b>656-658</b>
Beiblatt BDE, Beschreibung des Betriebes des Dampferzeugers, Hersteller-Nr: 139927	<b>659-661</b>
Beiblatt AUE, Beschreibung des unabsperribaren Überhitzes 1 für den Dampferzeuger, Hersteller-Nr: 139926	<b>662-664</b>
Beiblatt AUE, Beschreibung des unabsperribaren Überhitzes 2 für den Dampferzeuger, Hersteller-Nr: 139926	<b>665-667</b>
Beiblatt AUE, Beschreibung des unabsperribaren Überhitzes 1 für den Dampferzeuger, Hersteller-Nr: 139927	<b>668-670</b>
Beiblatt AUE, Beschreibung des unabsperribaren Überhitzes 2 für den Dampferzeuger, Hersteller-Nr: 139927	<b>671-673</b>
Beiblatt DE GWK, Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger (Großwasserraumkessel), Hersteller-Nr.: 139926	<b>674-681</b>
Beiblatt DE GWK, Beschreibung zum Antrag auf Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage mit einem Dampferzeuger (Großwasserraumkessel), Hersteller-Nr.: 139927	<b>682-689</b>
Beiblatt FGA, Beschreibung der Gasfeuerungsanlage des Dampfkessels, Hersteller-Nr: 139926	<b>690-695</b>
Beiblatt FGA, Beschreibung der Gasfeuerungsanlage des Dampfkessels, Hersteller-Nr: 139927	<b>696-701</b>
Beiblatt FOE; Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel, Hersteller-Nr: 139926	<b>702-706</b>
Beiblatt FOE; Beschreibung der Ölfeuerungsanlage für den Dampfkessel, Hersteller-Nr: 139927	<b>707-711</b>
Beiblatt LGA, Beschreibung der Gasversorgung für die Landdampfkessel, Hersteller-Nr.: 139926 & 139927	<b>712-713</b>
Beiblatt LOE, Beschreibung der Heizöl-Lagerung für die Landdampfkessel, Hersteller-Nr.: 139926 & 139927	<b>714-716</b>
<b>Verschiedenes</b>	
K+S Beschreibung des Vorhabens	<b>717-722</b>
Lageplan Übersichtsplan- - Ausschnitt aus dem Taggeriss	<b>723</b>
Aufstellungsplan Kraftwerk Wintershall, Darstellung der Baufelder, Anlage zum Antrag gemäß § 16 BImSchG	<b>724</b>
Aufstellungsplan Dampf Übersicht, M 1:100	<b>725</b>
Prüfbericht für Gas-Druckregelanlagen nach DVGW – Arbeitsblatt	<b>726-727</b>
Brandschutztechnische Betrachtung	<b>728-733</b>

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
Prüfbescheinigung über die Prüfung einer Holzölverbraucheranlage nach AwSV	<b>734</b>
Explosionsschutzdokument, Allgemeiner Teil	<b>735-781</b>
Explosionsschutzdokument, Anlagenspezifischer Teil, Ausblasöffnung von Leitungen zu Atmosphäre an Gasanlagen	<b>782-807</b>
Datenblatt UNVERSAL Dampfkessel ZFR – X, Bosch	<b>808-811</b>
Bestätigung Einfahrbetrieb bei Zweiflammrohrkesseln, Bosch	<b>812</b>
<b>Ergänzungsunterlagen vom 22.11.2022</b>	
<b>Unterlagen Sonderbetriebsplan</b>	
Antragsunterlagen vom 21.03.2022	<b>813-820</b>
Ausschnitt aus dem Tageriss- Übersichtsplan SBP Werk Werra, Standort Wintershall, Fabrik ü.T. Hier: „Ersatz Kessel 3“	<b>822</b>
Aufstellungsplan Kraftwerk Wintershall – Darstellung der Baufelder	<b>823</b>
Energieversorgung Kraftwerk Wintershall – Status quo	<b>824-825</b>
Ergänzungsunterlagen vom 09.11.2022	<b>826-831</b>
Ersatz Kessel 3 Wintershall - Ansicht Süd, West, Schnitt K-K	<b>832</b>
Statische Berechnung Revision A	<b>833-863</b>
Statische Berechnung Gründung Kessel	<b>864-925</b>
Prüfbericht Ersatz Kessel 3	<b>926-928</b>
<b>Ergänzungsunterlagen vom 29.11.2022</b>	
<b>Zu 1 Genehmigungsantrag vom 15.08.2022</b>	
Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG –NEU-	<b>929-930</b>
<b>Ergänzungsunterlagen vom 02.12.2022</b>	
<b>Zu 13 Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen</b>	
Schalltechnische Prognose zum Projekt „Ersatz Kessel 3“ am Standort Wintershall, 28.November 2022	<b>931-950</b>
<b>Ordner 4</b>	
<b>Ergänzungsunterlagen vom 22.12.2022 und 03.01.2023</b>	
<b>Zu 22 Bericht über den Ausgangszustand Boden Grundwasser</b>	
Ausgangszustandsbericht - Grundlagenermittlung/ Untersuchungskonzept inkl. Anlagen vom 09.10.2020 (Arcadis)	<b>951-1015</b>

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
Ausgangszustandsbericht (Teil 2) – Finale Bewertung des Ausgangszustands, Überwachungskonzept inkl. Anlagen vom 16.12.2022 (Arcadis)	<b>1016-1109</b>
<b>Ergänzungsunterlagen vom 19.01.2023</b>	
<b>Zu 8 Luftreinhaltung</b>	
Stellungnahme zu Behördlichen Nachforderungen, Bericht Nr. M158740/05, Müller BBM, 13.01.2023	<b>1110-1120</b>
Prognostische Windfeldbibliothek, Bericht Nr. M170507/01, Müller BBM, 19.10.2022 + Anhang Qualitätssicherung	<b>1121-1152</b>
<b>Ergänzungsunterlagen vom 16.02.2023</b>	
<b>Zu 8 Luftreinhaltung</b>	
Aussage Lokale Kaltluft	<b>1153</b>
<b>Ergänzungsunterlagen vom 06.03.2023</b>	
<b>Zu 1 Antrag</b>	
Formular 1/1.2: Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 06.03.2023 + Kosten	<b>1154-1158</b>
<b>Ordner 5</b>	
<b>Ergänzungsunterlagen vom 23.05.2023</b>	
<b>Anschreiben vom 23.05.2023</b>	<b>1159-1161</b>
<b>Erläuterungsbericht Revision 2 vom 17.05.2023</b>	<b>1162-1221</b>
<b>Zu 8 Luftreinhaltung</b>	
Formular 8/1: Emissionsquellen von Luftverunreinigungen + Beiblatt	<b>1222-1224</b>
Immissionsprognose Kraftwerk Wintershall, Anpassung der Prognose an neue Grenzwerte Heizölbetrieb Kesselanlage, Bericht Nr. M158740/06, Müller BBM, 16.05.2023 + Anhänge	<b>1225-1370</b>
Stellungnahme bezüglich der Gültigkeit des bestehenden Schornsteinhöhenbestimmung, Bericht Nr. M158740/07, Müller BBM, 16.05.2023	<b>1371-1381</b>

<b><u>Bezeichnung</u></b>	<b><u>Seiten</u></b>
<b>Zu 19 Unterlagen für sonstige Konzessionen</b> FFH-Vorprüfung Kraftwerk Wintershall Kesselerstanlage (Kessel 1 und Kessel 2), Anpassung an neue Grenzwerte Heizölbetrieb Kesselanlage, Bericht Nr. M 158740/09, Müller BBM, 16.05.2023	<b>1382-1437</b>
<b>Zu 20 Umweltverträglichkeitsprüfung</b> Unterlagen zur UVP-Vorprüfung Kraftwerk Wintershall, Anpassung an neue Grenzwerte Heizöl Kesselanlage, Bericht Nr. M158740/08, 16.05.2023	<b>1438-1500</b>

## **V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

### **1. Allgemeines**

#### 1.1.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von drei Jahren nach Vollziehbarkeit der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

#### 1.2.

Zwei Wochen vor Inbetriebnahme sind der zuständigen Genehmigungsbehörde (Dezer-nat 34 Bergaufsicht) folgende Unterlagen/ Informationen vorzulegen:

- Der Termin der Inbetriebnahme
- Die Mitteilung des Betreibers nach § 52 b BImSchG für Personen- und Kapitalge-sellschaften, soweit diese von den Angaben in den Antragsunterlagen abweichen

#### 1.3.

Ein Betreiberwechsel ist der zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich mitzutei-len.

1.4.

Die Urschrift oder eine beglaubigte Abschrift des rechtskräftigen Bescheides ist am Betriebsort aufzubewahren und der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.5.

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.6.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen, Erlaubnisse und sonstiger Zulassungen gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für das Kraftwerk und deren Feuerungsanlagen bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

1.7.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.8.

Bei der Durchführung des Vorhabens und der Ausführung und dem Betrieb der Anlage sind die 13. BImSchV, die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die TA Luft 2021 zu beachten.

1.9.

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde, unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

1.10.

Während des Betriebs der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

1.11.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage in diesem Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

#### 1.12.

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der neuen Anlagenkomponenten (einschließlich An- und Abfahren)
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen
- Beseitigung von Störungen

## 2. Baurecht

### 2.1.

Der Nachweis der Standsicherheit für die Anlagenfundamente und der Kaminanlage, einschließlich der Kaminführungen und -abspannungen ist in Anlehnung an § 6 Abs. 1 und 2 der Bauvorlagenverordnung (BauVorlVO) vor Durchführung der jeweiligen Baumaßnahme zu erbringen.

Hierzu gehören die Darstellung des gesamten statischen Systems, die erforderlichen Konstruktionszeichnungen, die erforderlichen Berechnungen sowie die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten.

Die notwendigen statischen Unterlagen sind der Bergaufsicht (Dezernat 34 des Regierungspräsidium Kassel) vorzulegen.

### 2.2.

Die zum Nachweis der Standsicherheit aufgestellten Unterlagen sind durch eine nach den baurechtlichen Bestimmungen prüfberechtigte Person zu prüfen. Die jeweiligen Prüfberichte sind dem Dezernat Bergaufsicht vor Beginn der Baumaßnahmen vorzulegen.

### 2.3.

Der Baubeginn ist mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige).

### 2.4.

Von den berechneten und geprüften Ableithöhen der geplanten Schornsteinanlage von 35,3 m über Grund, unter Einbeziehung der Einzelkamine und Berücksichtigung der Kamine der Gesamtanlage, darf nicht abgewichen werden.

2.5.

Bei der Bauausführung sind die Eintragungen in den statischen Berechnungen, in den zugehörigen Plänen und Darstellungen sowie die Prüfbemerkungen der Prüfberichte zu beachten.

2.6.

Für die Leitung der Baumaßnahme ist eine verantwortliche Person als Bauleiter zu bestellen. Als Bauleiter darf nur bestellt werden, wer die erforderliche Sachkunde und Erfahrung im Sinne von § 59 Hessische Bauordnung (HBO) aufweist.

2.7.

Werden im Zuge der Baumaßnahme Beschäftigte fremder Unternehmen tätig, sind eine oder mehrere geeignete verantwortliche Personen als Koordinatoren zu bestellen. Die Verantwortlichkeiten sind eindeutig und lückenlos zu regeln.

2.8.

Falls Bau- und Montagezustände eintreten, die nicht statisch nachgewiesen und geprüft sind, hat der verantwortliche Bauleiter die Standsicherheit des Bauwerks während dieser Zeit durch zusätzliche Maßnahmen zu gewährleisten.

2.9.

Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind Bestandspläne mit einer Darstellung der tatsächlichen Bauausführung vorzulegen.

Außerdem sind schriftliche Bestätigungen der jeweils herstellenden Unternehmen bzw. der für die Bauleitung verantwortlichen Person über die ordnungsgemäße Bauausführung sowie über die ordnungsgemäße Beschaffenheit der gelieferten Anlagen und Einrichtungen vorzulegen.

### **3. Anlagenbeschaffenheit/Anlagenbetrieb**

3.1.

Spätestens zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage ist ein vom zuständigen Sachverständigen geprüfter elektrischer Schaltplan der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

3.2.

Der Dampfkessel darf nur mit aufbereitetem Kesselspeisewasser betrieben werden.

### 3.3.

Es ist ein Betriebsbuch und ein Betriebstagebuch zu führen, in dem folgende Eintragungen vorzunehmen sind:

- Bestätigungsvermerk eines Sachkundigen im Betriebsbuch über die gemäß der anzuwendenden Regelwerke durchzuführenden Prüfungen innerhalb der vorgegebenen Prüfintervalle.
- Alle der vom Hersteller vorgegebenen Betriebsparameter im Betriebstagebuch, inklusive eines durch den Kesselwärter mit Unterschrift zu versehenen Bestätigungsvermerkes.
- Speicherung aller Störfälle im Prozessleitsystems des Kraftwerks.

### 3.4.

Vor Inbetriebnahme der neu installierten Kessel sind diese in feuerungstechnischer und elektrotechnischer Hinsicht durch anerkannte Sachverständige abnehmen zu lassen. Die Abnahme ist dem Dezernat Bergaufsicht vor Inbetriebnahme nachzuweisen.

### 3.5.

Die Abgase der zwei neuen Niederdruck-Großwasserraumkessel sind ausschließlich über die neu errichtete Kaminanlage abzuleiten.

## 4. Immissionsschutz - Luftreinhaltung

### 4.1. Allgemeines

#### 4.1.1.

Durch den Betrieb der neuen Kesselanlage darf die Feuerungswärmeleistung des Kraftwerkes von 281 MW im Gas – bzw. 271 MW im Heizöl (HEL) (Anteil Heizöl 60 MW) – Betrieb insgesamt zu keiner Zeit überschritten werden.

Dieses ist der Genehmigungs- bzw. Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

#### 4.1.2.

Als Brennstoff darf nur Heizöl (HEL) oder Erdgas verwendet werden.

Das Heizöl (HEL) muss den Anforderungen der 10. BImSchV entsprechen.

#### 4.1.3.

Der Einsatz von Heizöl EL wird auf 1.500 Betriebsstunden je Kessel pro Jahr begrenzt. Die Betriebsstunden mit Heizöl EL sind dafür gesondert zu erfassen.

#### 4.2. Emissionsbegrenzungen - Luft

##### 4.2.1.

Das Kraftwerk inklusive der neuen Kesselanlage unterliegt vollumfänglich den Regelungen der Verordnung über Großfeuerungs- Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen (13. BImSchV).

##### 4.2.2. Emissionsgrenzwerte: Brennstoff Heizöl HEL (neue Kesselanlage)

Nachfolgende Massenkonzentrationen dürfen nicht überschritten werden.

###### a) Jahresmittelwerte

Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	140 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	175 mg/m <sup>3</sup>

###### b) Tagesmittelwerte

Gesamtstaub	10 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	140 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m <sup>3</sup>

###### c) Halbstundenmittelwerte

Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
Kohlenmonoxid	80 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	200 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	200 mg/m <sup>3</sup>

#### 4.2.3. Emissionsgrenzwerte: Brennstoff Erdgas (neue Kesselanlage)

Nachfolgende Massenkonzentrationen dürfen nicht überschritten werden.

##### a) Jahresmittelwerte

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	60 mg/m <sup>3</sup>
---	----------------------

##### b) Tagesmittelwerte

Kohlenmonoxid	50 mg/m <sup>3</sup>
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	85 mg/m <sup>3</sup>
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	35 mg/m <sup>3</sup>

##### d) Halbstundenmittelwerte

Kein Halbstundenmittelwert darf das Doppelte der vorgenannten Tagesmittelwerte überschreiten.

#### 4.3. Messungen – Luft

##### 4.3.1.

Die Messungen und die Überwachung der staub- und gasförmigen Emissionen richten sich hinsichtlich der kontinuierlich und der per Einzelmessung zu erfassenden Komponenten nach den Anforderungen der 13. BImSchV.

##### 4.3.2.

Spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage in der geänderten Form ist durch die Betreiberin ein Mess- und Überwachungsprogramm (sog. MÜP) unter Berücksichtigung der Anforderungen der 13. BImSchV und der TA Luft sowie den einschlägigen BMU-Richtlinien aufzustellen.

Einzelheiten sind mit der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat Bergaufsicht) abzustimmen.

#### 4.3.3.

Spätestens im Rahmen des erstens planmäßigen Kesseleinsatzes muss durch Messung einer nach § 29b Abs. 2 i.V.m. § 26 BImSchG bekanntgegebenen Stelle festgestellt worden sein, ob die in Nr. 4.2.2 Ziffer b) und 0 Ziffer b) dieser Genehmigung festgelegten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden.

Gleichzeitig mit den Emissionsmessungen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

Die in diesem Bescheid genannte Anlagenkapazität ist mit allen ihren möglichen Auswirkungen bei der Messung zu berücksichtigen.

#### 4.3.4.

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Messstelle ein detaillierter Messplan (siehe VDI-Richtlinie 2448 Blatt 1) auf Basis des MÜP zu erstellen.

Dieser soll Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan sowie den Messtermin rechtzeitig, mindestens 2 Wochen vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie sowie der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde, abzustimmen

Mit der Durchführung der Emissionsmessungen darf erst nach Zustimmung zum Messplan begonnen werden.

#### 4.3.5.

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind in einem Messbericht zusammenzustellen. Bei der Erstellung des Berichtes ist der vom Länderausschuss für Immissionsschutz erarbeitete Mustermessbericht zu verwenden (siehe StAnz. 41/1991, S. 2281).

Der Messbericht ist der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde (Dezernat Bergaufsicht) unverzüglich, jedoch spätestens 12 Wochen nach der Messung, in zweifacher Ausfertigung zu übersenden.

#### 4.3.6.

Zur Durchführung der Emissionsmessungen hat der Betreiber der Anlage notwendige Hilfsmittel und Hilfskräfte zur Verfügung zu stellen. Die Messstellen sind ebenso nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.). Vor der Messdurchführung sind die mit der Messdurchführung beauftragten Personen mit den spezifischen betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen vertraut zu machen.

#### 4.3.7.

Die Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.

#### 4.3.8.

Die messtechnische Erfassung der Emissionen ist durch die im Rahmen der Messplanung abgestimmten, dem technischen Regelwerk entsprechenden Messverfahren vorzunehmen.

Während der gesamten Probenahmezeit ist die Abgaszusammensetzung mittels kontinuierlich registrierender Messeinrichtungen zu bestimmen.

Um bei der Probenahme Effekte zu vermeiden, durch die das Probegut chemisch oder physikalisch unerwünscht verändert wird, sind grundsätzlich Probenahmeeinrichtungen zu verwenden, die diese Effekte sicher ausschließen (z.B. Materialien wie Titan, Quarz oder Glas für den gasführenden Teil der Probenahmeeinrichtung; Heizung und Kühlung der Probenahmesonde oder Abscheideeinrichtungen).

#### 4.3.9.

Die Anlage ist hinsichtlich ihrer Emissionen nicht zu beanstanden, wenn die Ergebnisse der Einzelmessungen die genehmigten Emissionsbegrenzungen nicht überschreiten.

## 5. Arbeitsschutz

### 5.1.

Verkehrswege sind so zu gestalten, zu führen und zu bemessen, dass die Arbeitsplätze leicht und unfallfrei erreicht und verlassen werden können.

Im Falle der Gefahr muss ein sicheres Zurechtfinden gewährleistet sein.

5.2.

Heiße Leitungen, Armaturen und Anlagenteile im Verkehrsbereich sind so zu umwehren, zu verdecken oder zu verkleiden, dass sich niemand verbrennen oder verletzen kann.

5.3.

Auch Arbeitnehmer, die kurzzeitig an Arbeitsplätzen beschäftigt werden, an denen der Schallpegel 90 dB (A) überschritten wird, müssen Gehörschutzmittel benutzen.

Die Einhaltung dieser Maßnahme ist von den Verantwortlichen zu überwachen.

Gleiches gilt für Arbeitnehmer, die bei Kontrollgängen, Wartungsarbeiten usw. einem Schallpegel von mehr als 90 dB (A) ausgesetzt sind.

5.4.

Angriffswege zur Brandbekämpfung und Rettungswege müssen so angelegt und gekennzeichnet sein, dass Stellen, an denen Gefahren entstehen können, mit Lösch- und Arbeitsgeräten schnell und ungehindert erreicht werden können.

5.5.

Alle elektrischen Anlagen und Geräte einschließlich der Installation müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker (VDE) entsprechen.

## **6. Wasserwirtschaft**

6.1.

Beim Einsatz von kraftstoffbetriebenen Baufahrzeugen, -maschinen und -geräten muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, die Mängel aufweisen, sind vom Einsatzort zu entfernen. Zum Zweck einer Vermeidung von Gewässerverunreinigung durch eventuellen Leckagen sind in Eigenverantwortung am betreffenden, zur Instandsetzung zu entfernenden Fahrzeug, der Maschine oder dem Gerät temporäre Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen.

6.2.

Maßnahmen zur Betankung kraftstoffbetriebener Fahrzeuge, Maschinen und – Geräte sind mindestens 10 m entfernt von baubedingt zuvor abgetragenen Geländebereichen durchzuführen.

6.3.

Sollten während der Baudurchführung und dem Anlagenbau wassergefährdende Flüssigkeiten austreten, z. B. beim Betanken oder aufgrund von Leckagen an Fahrzeugen

und Maschinen, sind diese sofort aufzunehmen und schadlos zu beseitigen. Die entsprechenden Geräte und ausreichende Bindemittel zur Aufnahme sind stets bereitzuhalten. Das für die v. g. Arbeiten vor Ort eingesetzte Personal ist über den Lagerort des Bindemittels konkret zu informieren; darüber hinaus ist der Verwahrort besonders zu kennzeichnen.

## **7. Bodenschutz**

### 7.1.

Der AZB ist fortzuschreiben bzw. zu ergänzen in Bezug auf die Vorbelastungen (Ist-Zustand) des Grundwassers mit Schwermetallen und ggfls. Aluminium. Aufgrund der zu erwartenden Streuung der Belastungen ist eine Probenahme mit analytischer Bestimmung zu Zeiten hoher und zu Zeiten niedriger GW-Stände vorzunehmen.

### 7.2.

Die hydraulische Eignung der errichteten als auch ggfls. noch weiterer vorhandener Grundwassermessstellen ist zu den Probenintervallen festzustellen und zu begründen.

### 7.3.

Mit den Maßnahmen zur Ergänzung bzw. Fortschreibung des AZB ist unverzüglich zu beginnen.

### 7.4.

Eignungsnachweise der herangezogenen Grundwassermessstellen (GWM) und ggfls. die Planung weiterer GWM zur Erstellung von Grundwassergleichenplänen sind mit dem Dezernat 31.2 Grundwasser, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz, abzustimmen. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass bei Beteiligung des HLNUG die entstehenden Verwaltungskosten als Auslagen von der Betreiberin zu tragen sind.

### 7.5.

Die Zwischenergebnisse zum AZB sind der Zulassungsbehörde zur weiteren Abstimmung mit dem Dezernat 31.2 Bodenschutz unverzüglich vorzulegen.

### 7.6.

Die Maßnahmen zur Ergänzung und Feststellung eines abgestimmte AZB sind bis zum 31.12.2024 abzuschließen.

## VI. Begründung

### **1 Rechtsgrundlagen**

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 1.1, Spalte c Buchstabe G, Spalte d Buchstabe E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42) das Regierungspräsidium Kassel.

### **2 Anlagenabgrenzung**

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

Kraftwerk Wintershall

(FWL nach Umbau: Gasbetrieb: 281 MW; Heizöl: 271 MW (Anteil Heizöl 60 MW))

- Gasturbine mit Abhitzeessel 5 (65 MW) -> Bestand (Erdgas)
- Kessel 4 (146 MW) -> Bestand (Erdgas)
- Kessel 1 (35 MW Erdgas; 30 MW Heizöl) -> NEU
- Kessel 2 (35 MW Erdgas; 30 MW Heizöl) -> NEU
- Dampfturbine TG 2.1 -> Bestand
- Dampfturbine TG 3 -> Bestand
- Dampfturbine TG 4 -> Bestand
- Kessel 3 (-100 MW) -> Außer Betriebnahme
- Niederdruckkessel 1 (-10 MW) -> Außer Betriebnahme + Abriss

Inklusive notwendiger Nebeneinrichtungen (u.a. Kamine; Wasser-Dampf-Kreislauf; Erdgas- Heizölversorgung)

### **3 Genehmigungshistorie**

Die bestehende Anlage wurde unter dem Aktenzeichen 53 b 04 01 – 37/28 mit Bescheid vom 23.12.1986 erstmals durch das Hessische Oberbergamt zugelassen.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde am 28.11.2008 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen 34/HEF-53 b 04 – 324-28/11 genehmigt.

Mit Datum vom 29.11.2022 wurde der letzte Sonderbetriebsplan unter dem Aktenzeichen RPKS-34-76d380324/1-2022/27 durch das Regierungspräsidium Kassel erlassen.

#### **4 Verfahrensablauf**

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH hat am 15.08.2022 beantragt, die Änderungsgenehmigung zum Tausch des Hochdruck-Kessel 3 (K3) (Kesselleistung 100 t/h, 40 bar, 100 MW FWL) durch eine neue Kesselanlage, bestehend aus zwei Niederdruck-Großwasserraumkessel im bivalenten Betrieb Gas/ Heizöl (HEL) nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die neue Kesselanlage hat eine Leistung von 2 X 50 t/h (HEL e X 25 t/h), 11 bar und Erdgas 2 X 35 MW FWL bzw. Heizöl (HEL) 2 X 30 MW.

Der Regelbetrieb der Kesselanlage erfolgt mit Erdgas, der Einsatz mit Heizöl EL ist auf 1.500 Betriebsstunden je Kessel pro Jahr begrenzt.

Mit gleichem Datum hat sie die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Dieser Antrag wurde mit Datum vom 01.12.2022 konkretisiert.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns umfasst die Errichtung nachfolgender Teile:

- Vorbereitung der Schnittstelle an der Einbindestelle in das Prozessdampfnetz
  - a) Rohstatische Berechnungen
  - b) Errichtung Sekundärstahlbau (Stahlbau für Armaturen und Rohrleitungen)
  - c) Gerüstbau
- Vorbereitung der Schnittstelle Speisewasser
  - a) Einbau eines T-Stücks mit Absperrarmatur
  - b) Gerüstbau
- Vorbereitung Schnittstelle Erdgas
  - a) Einbau einer neuen Absperrarmatur
  - b) Gerüstbau
- Rückbau ND-Kessel und Baufeldfreimachung
- Fundamentarbeiten
  - a) Bewehrungsplanung – Analyse der Bodenplatte in Bezug auf mögliche Setzungen
  - b) Fundament am Aufstellort der neuen Kesselanlage
- Öffnung des Daches für die geplante Einbringung der Kessel und Kamine
- Wiederverschließen des Kesselhausdaches
- Errichtung der Kesselanlage, inklusive des hierfür notwendigen Sekundärstahlbaus

Die beantragte Zulassung wurde mit Bescheid vom 10.01.2023 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Az.: 34/HEF 53 b04-324-20/106 erteilt.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an den Vorhabenträger.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 06.12.2022 festgestellt.

Mit Schreiben vom 28.02.2023 sowie vom 30.05.2023 wurde die Frist zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag nach § 10 Abs. 6a Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um jeweils 3 Monate verlängert.

Mit Datum vom 06.03.2023 hat die Antragstellerin zusätzlich die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Errichtung der Kaminanlage beantragt.

Da zu diesem Zeitpunkt, für die abschließende Entscheidung, nur noch die Überprüfung der Schornsteinhöhe ausstand wurde in Rücksprache mit der Antragstellerin auf den vorzeitigen Beginn für die Kaminanlage verzichtet.

Mit E-Mail vom 14.04.2023 wurden der Antragstellerin die belastenden Nebenbestimmungen zur Anhörung im Sinne des § 28 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes übermittelt.

Daraufhin hat die Antragstellerin nochmal Änderungen an den Antragsunterlagen vorgenommen und für den Betrieb mit Heizöl EL die Festlegung der Immissionsgrenzwerte in Anlehnung an § 30 Abs. 6 der 13. BImSchV beantragt.

Die Antragsunterlagen wurden daraufhin am 23.05.2023 letztmalig ergänzt/ geändert.

Es handelt sich vorliegend um eine Anlage gemäß Nr. 1.1 Spalte c Buchstabe G, Spalte d Buchstabe E des Anhangs zur 4. BImSchV.

Mit Datum vom 15.08.2022 hat die K+S Minerals and Agriculture GmbH den Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen gestellt.

Demnach soll die zuständige Behörde von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen absehen, wenn der Träger des Vorhabens des beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile

im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Es ist auf die Auswirkungen zu Lasten Dritter ebenso wie zu Lasten der Allgemeinheit abzustellen.

Die beantragte Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb

- Austausch des bisherigen Hochdruck-Kessel 3 (K3) mit einer FWL von 100 MW
- Neue Kesselanlage bestehend aus zwei Großwasserraumkesseln mit einer Feuerungswärmeleistung von jeweils 35 MW (Erdgas) bzw. jeweils 30 MW (Heizöl EL) inkl. notwendiger Nebeneinrichtungen
- Neue Kamine für die neuen Großwasserraumkessel (Höhe 35.3 m über Grund)
- Einbindung der neuen Anlage in die Bestandanlage
- Reduzierung der Feuerungswärmeleistung des Kraftwerks von derzeit 312 MW auf 281 MW (Erdgas) bzw. 271 MW Heizöl (EL) (Anteil Heizöl 60 MW)

Vorliegend ist daher zu prüfen, ob erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tier und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter nicht zu besorgen sind.

Durch den Antragsteller wird nachvollziehbar dargelegt, dass die beantragte Änderung an der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die v.g. Schutzgüter haben. Mit der geplanten Änderung ist eine Reduzierung der Feuerungswärmeleistung des bestehenden Kraftwerks um 40 MW (Erdgas Betrieb) bzw. 50 MW (Heizöl Betrieb) verbunden. Der Betrieb der neuen Kesselanlage (K1 und K2) ist nicht im Dauerbetrieb geplant, sondern soll als Reservekapazität (Ersatz für Hochdruck-Kessel 3) zur Verfügung stehen. Durch die vorgelegten Antragsunterlagen inkl. Prognosen konnte nachgewiesen werden, dass erheblich nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch das beantragte Vorhaben ausgeschlossen werden können.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten war demnach stattzugeben.

## **5 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Das Kraftwerk Wintershall insgesamt erreicht die Leistungswerte für eine obligatorische Umweltverträglichkeitsprüfung nach Nr. 1.1.1 der Anlage 1 des UVPG mit einer Feuerungswärmeleistung von > 200 MW. Der Altbestand der vor dem 3. Juli 1988 errichtet wurde wird bei der Ermittlung der Leistungswerte allerdings nicht berücksichtigt, sodass für das Änderungsvorhaben (Kesselanlage 70 MW FWL) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Nr. 1.1.2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen ist.

Die Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da bei dem geplanten Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Ergebnis wurde am 20.02.2023 im Staatsanzeiger des Landes Hessens veröffentlicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach den mit Datum vom 23.05.2023 vorgelegten Änderungen erneut überprüft. Auch durch die Änderungen vom Mai 2023 sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Änderungen haben somit keine Auswirkungen auf das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Es besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Eine erneute Veröffentlichung war nicht notwendig.

## **6 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
- Die Stadt Heringen -hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) des Umweltbundesamts

### **6.1 Immissionsschutz**

#### **6.1.1 Luftreinhaltung**

Die Unterlagen lagen der zuständigen Immissionsschutzbehörde zur Prüfung vor. Bei Einhaltung der unter Abschnitt V unter Ziffer 4 festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren ergeben sich aus

- Der dreizehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen – 13. BImSchV) und vom 06.07.2021
- Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 18.08.2021

Ebenso gilt das BVT-Merkblatt für Großfeuerungsanlagen vom Juli 2017.

#### **6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche**

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximal zulässige Kapazitätsauslastung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) oder
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet.

Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall wird durch die errechnete maximale Gesamtzusatzbelastung im Jahresmittel die Irrelevanzkriterien nach der TA Luft unterschritten.

Weitergehende Prüfungen waren daher entbehrlich.

#### **6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche**

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob der 13. BImSchV eingehalten werden.

Die in Abschnitt V unter Ziffer 4.2.3 festgesetzten Grenzwerte für den Betrieb mit Erdgas ergeben sich aus § 31 (1) der 13. BImSchV.

Die unter Ziffer 4.2.2 festgesetzten Grenzwerte wurden durch die Antragstellerin in Anlehnung an § 30 (6) der 13. BImSchV festgesetzt.

Der Betrieb mit Heizöl (EL) wurde auf 1.500 Betriebsstunden je Jahr und Kessel begrenzt.

Die Schornsteinhöhenberechnung sowie die Immissionsprognose wurden zur Prüfung an das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie übermittelt.

Bei ordnungsgemäßem Betrieb sowie der Umsetzung der geplanten Schornsteinhöhe von 35,3 m über Grund bestehen aus lufthygienischer Sicht keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben.

Die Änderungsunterlagen von Mai 2023 lagen ebenfalls dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie zur Prüfung vor. Durch die geänderten Immissionsgrenzwerte ergibt sich keine Änderung der ermittelten Schornsteinhöhe von 35,3 m über Grund.

#### **6.1.1.3 Gerüche**

Grundsätzlich ist bei dem hier genehmigten Vorhaben auszuschließen, dass geruchsinstensive Stoffe im relevanten Maße emittiert werden.

#### **6.1.1.4 Lärmschutz**

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat ergeben, dass gegen die Errichtung und gegen den Betrieb der Anlage keine lärmtechnischen Bedenken bestehen, soweit diese wie in den Antragsunterlagen beschrieben betrieben wird.

Die Immissionsrichtwerte werden durch das Vorhaben so weit unterschritten, dass sie irrelevant zur Lärmbelästigung beitragen.

#### **6.1.1.5 Energieeffizienz**

Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik.

Besondere Anforderungen sind in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

## **6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften**

### **6.2.1 Planungsrecht**

Die Stadt Heringen wurde mit Schreiben vom 29.09.2022 ersucht, dass gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu erteilen.

Mit Schreiben vom 24.10.2022 hat die Stadt Heringen mitgeteilt, dass gegen das geplante Vorhaben der K+S Minerals and Agriculture GmbH keine Bedenken bestehen.

Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des B-Plans.

Planungsrecht ist somit gegeben.

### **6.2.2 Baurecht**

Die Prüfung hat ergeben, dass bei Einhaltung der im Bescheid unter Nummer 2 festgesetzten Nebenbestimmungen baurechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

### **6.2.3 Wasserwirtschaft**

#### Grundwasserschutz, Wasserversorgung

Die Prüfung der zuständigen Behörde hat ergeben, dass bei Einhaltung der mit dieser Entscheidung getroffenen Regelungen wasserrechtliche Belange (Grundwasserschutz, Wasserversorgung) dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Der Standort auf dem Werksgelände Wintershall befindet sich außerhalb von amtlich festgesetzten und geplanten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten.

Die Anforderungen Ziffer 6.1 bis 6.3 ergeben sich aus § 5 WHG und dienen der Umsetzung allgemeiner Sorgfaltspflichten. Demnach ist jedermann verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (und des Grundwassers) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Änderung der Gewässereigenschaften (hier: der Grundwasserbeschaffenheit) zu vermeiden.

### Wassergefährdende Stoffe

Aus Sicht der zuständigen Behörde bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Bei einem Jahresverbrauch an Heizöl EL von über 100 m<sup>3</sup> und einer Befüllung von mehr als 4-mal im Jahr ist das Betreiben der Anlage nur nach Herstellung einer AwSV konformen Abfüllfläche zulässig.

### **6.2.4 Naturschutz**

Die Prüfung durch die zuständige Stelle hat ergeben das naturschutzfachliche Belange von dem Vorhaben nicht betroffen sind.

Für die auf hessischer Seite liegenden FFH-Gebiete „Rohrlache von Heringen“ und „Werra zwischen Phillipsthal und Herleshausen“ sowie das VSG „Rhäden von Obersuhl und Auen an der mittleren Werra“ wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt, da mit dem Vorhaben Emissionen verbunden sind, die potenziell geeignet wären, erhebliche Beeinträchtigungen an den Erhaltungszielen der vorgenannten Gebiete hervorzurufen. Als beurteilungsrelevante Wirkfaktoren des Vorhabens wurden Stickstoffoxide, Schwefeldioxid sowie stickstoff- und Säuredepositionen ermittelt. Die Analyse hat gezeigt, dass die Werte der Immissionen von Stickstoffoxiden und Schwefeldioxid sowie die Deposition von Stickstoff und Säure unterhalb der Abscheidekriterien liegen und daher nicht geeignet sind, erhebliche Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgebiete und deren Erhaltungsziele hervorzurufen.

### **6.2.5 Bodenschutz**

Nach § 21 Absatz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV ist der AZB notwendiger Bestandteil des Genehmigungsbescheides. Mit der Aufnahme wird die gesetzliche Verpflichtung zur Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 (4) BImSchG konkretisiert. Sofern der Bericht bei Erteilung der Genehmigung nicht vorliegt bzw. abschließend von der Behörde gebilligt ist, ist über Nebenbestimmungen sicherzustellen, dass die notwendigen Informationen für den AZB vollständig ermittelt werden können. Im Übrigen dürfen vor Inbetriebnahme der Anlage keine Zulassungen erfolgen, die die Erstellung des AZB vereiteln. Der vorliegende AZB Teil 1 und Teil 2 mit Anlagen, aufgestellt durch die ARCADIS Germany GmbH, zuletzt unter dem 16. Dezember 2022, ist soweit ausreichend, dass eine Inbetriebnahme des Kraftwerkes Wintershall unter Auflagen zugelassen werden kann.

Die Nebenbestimmungen Nr. 7.1 bis Nr. 7.6 dienen der Feststellung des Ausgangszustandes, insbesondere für die Parametergruppe der Schwermetalle im Grundwasser, da die relevanten gefährlichen Stoffe Salzsäure/Natronlauge sekundär als Lösungsvermittler in Betracht kommen.

### **6.2.6 Arbeitsschutz**

Bei Einhaltung der unter Abschnitt V unter Nummer 5 festgesetzten Nebenbestimmungen bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben.

### **6.3 Anhörung Vorhabensträger**

Mit E-Mail vom 14.04.2023 wurde dem Betreiber die Möglichkeit eingeräumt bis zum 28.04.2023 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 17.04.2023 hat die Antragstellerin verschiedene Punkte mitgeteilt, welche in einem gemeinsamen Gespräch am 21.04.2023 besprochen wurden.

Im Anschluss dazu wurden von der Antragstellerin Formulierungsvorschläge vorgelegt und mit Datum vom 23.05.2023 Änderungen an den Antragsunterlagen hinsichtlich der Grenzwerte für den Betrieb mit Heizöl (EL) für die neue Kesselanlage (K1 und K2) eingereicht.

Mit E-Mail vom 23.06.2023 wurde dem Betreiber erneut die Möglichkeit eingeräumt bis zum 05.07.2023 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Am 26.06.2023 hat die K+S Minerals and Agriculture GmbH mitgeteilt, dass Sie den Nebenbestimmungen dieses Bescheides zustimmen und keine Anmerkungen haben.

### **6.4 Zusammenfassende Bewertung**

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **VII. Kostenentscheidung**

### **Begründung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HVwKostO-MUKLV).

### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem  
**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Goethestraße 41 - 43**  
**34119 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

B. Bender

## **Anhang: Hinweise**

1.

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

2.

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.

3.

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

4.

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Bergrechts, Immissionsschutzes, Brandschutzes und Arbeitsschutzes

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 34 – Bergaufsicht -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich des Immissionsschutzes (Lärm)

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33.2 – Immissionsschutz und Energiewirtschaft -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Wasserbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.6 – Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Salzwasserentsorgung -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld für den Bereich Abwasser bzw.

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 31.2 – Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz -, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld für den Bereich Grundwasser und Bodenschutz

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Obere Naturschutzbehörde verwiesen wird, ist dies

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, Ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 27.1 – Eingriffe, Landschaftsplanung, Naturschutzdaten -, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel sowie für den Bereich Schutzgebiete
- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, Ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Dezernat 24.Schutzgebiete, Artenschutz, biolog. Vielfalt, Landschaftspflege, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel sowie für den Bereich Schutzgebiete

## 5. Hinweise zum Wasserrecht

### 5.1.

Auf die Anzeigepflicht gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) wird hingewiesen.

### 5.2.

Heizölverbrauchsanlagen sind gem. § 2 AwSV (11) Lageranlagen, deren Jahresverbrauch an Heizöl EL **100 m<sup>3</sup>** nicht übersteigt und deren Behälter höchstens **viermal** befüllt werden.

**D.h., sind im vorliegen Fall mehr als vier Befüllungen im Jahr geplant ist die Herstellung einer AwSV konformen Abfüllfläche Voraussetzung für das Betreiben der Anlage.**

## 6. Hinweise zum Arbeitsschutz

### 6.1.

Die Durchführung der Errichtungsarbeiten und der Betrieb der Anlage sind im Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument (SGD) nach § 3 der Bergverordnung für alle bergbauartigen Betriebe (ABergV) entsprechend zu berücksichtigen.